

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg) vom 12.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,“

2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 2

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg) vom 12.10.2022 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „bis zu drei“ ersetzt.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am 31.10.2026 in Kraft.

Lohne, den 13.12.2023

(Siegel)

Dr. Voet
Bürgermeisterin